Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/17 97/21/0413

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §85 Abs2;
VStG §37a Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung zum Zweck des Absehens von einer Festnahme ist rechtswidrig, wenn die Festnahme rechtswidrig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210413.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at